Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 53.

(Nr. 3850.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 20. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen Schlawer Kreises auf den Kreistagen vom 6. April, 8. Juni und 25. November 1852. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues von Chausseen, und zwar

1) von Pollnow nach Carwitz,
2) von Schlawe nach Wusterwitz,
3) von Crangen bis zur Rummelsburger Kreisgrenze bei Börnen,
4) von Rügenwalde bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde

erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreis-Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 150,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Schlawer Kreises zum Betrage von Einhundert funfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

45 Stück	à 1000 Rthlr.	....	45,000 Rthlr.
100 „	à 500 „	....	50,000 „
100 „	à 100 „	....	10,000 „
400 „	à 50 „	....	20,000 „
1000 „	à 25 „	....	25,000 „
			150,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen, und nach der durch das Loos zu bestimmenden

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1853.

den Folgeordnung vom 1. Januar 1855. an innerhalb fünf und dreißig Jahren nach Maaßgabe des festgestellten Amortisationsplans zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 20. August 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

Schema

Schema.

Obligation des Schlaweschen Kreises

Litt. .... № ....

über .... Thaler Preuß. Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Schlaweschen Kreises bekennt auf Grund der von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 7. Februar 1853. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 6. April, 8. Juni und 25. November 1852. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von

.... Thalern Preußisch Kurant

nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Schlaweschen Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1855. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von fünf und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds nach Maaßgabe des genehmigten Amortisationsplans.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schlawe, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Schlaweschen Kreise.

Mit diesen Obligationen sind zwölf Zinskupons von Nr. 1. bis 12. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Schlaweschen Kreises

Litt..... №....... über..... Thaler Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli 18.. (resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18..) gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährlichen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahrs gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebau-Kasse. Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz-Sammlung S. 249.).

Schlawe, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Schlaweschen Kreise.

(Nr. 3851.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 1. September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die unterm 18. Dezember 1843. (Gesetz-Sammlung 1844. S. 21. ff.) von Uns bestätigte Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in den Generalversammlungen vom 21. Juni 1851. und 25. Juni 1853. beschlossen hat, ihr Unternehmen auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim auf Grund des von Uns bereits genehmigten Vertrages vom 30. Dezember 1852. (Gesetz-Sammlung 1853. S. 255.) auszudehnen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zum Bau und Betriebe der vorbezeichneten Eisenbahn nach Maaßgabe des Vertrages vom 30. Dezember 1852. hierdurch die landesherrliche Konzession ertheilen, auch die anliegenden, auf Grund der in der Generalversammlung vom 25. Juni 1853. gefaßten Beschlüsse ausgefertigten Zusatzbestimmungen zu den §§. 16. und 21. der Statuten für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die vorgedachte Eisenbahnunternehmung Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst den Zusatzbestimmungen zu den Gesellschaftsstatuten durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 1. September 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

 Zusatz-

Zusatzbestimmungen

zu den §§. 16. und 21. der unterm 18. Dezember 1843. Allerhöchst bestätigten Statuten für die Cöln=Mindener Eisenbahngesellschaft,

beschlossen in der General=Versammlung vom 25. Juni 1853.

Auf Grund des zwischen dem Königlichen Eisenbahn=Kommissariat zu Cöln und der Direktion der Cöln=Mindener Eisenbahngesellschaft unterm 30. Dezember 1852. abgeschlossenen Vertrages, die Uebernahme der Erbauung und des Betriebes der Bahn von Oberhausen bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim betreffend, treten zu den §§. 16. und 21. der Statuten für die Cöln=Mindener Eisenbahngesellschaft folgende vier Zusatzbestimmungen ein.

1.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Bahn von Oberhausen nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim nicht dazu hinreichen sollte, um das vorläufig angenommene resp. unter Zuziehung eines Kommissars des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten definitiv berechnete und festgestellte Anlagekapital mit $3\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen, wird vom Staate aus dem ihm nach §. 16. IV. zustehenden dritten Theil vom Ueberschusse über 5 Prozent des Anlagekapitals und aus den ihm nach §. 21. zustehenden Dividenden der hierzu nöthige Zuschuß geleistet.

2.

Zur Sicherung eines für die Deckung etwaiger Zinsenausfälle ausreichenden Garantiefonds übernimmt der Staat auch die Verpflichtung, die ihm aus dem Cöln=Mindener Eisenbahnunternehmen zustehenden Ueberschüsse und Dividenden vom Betriebsjahre 1851. ab gerechnet, incl. des pro 1850. zum Betrage von 8443 Rthlr. bereits bezogenen Ueberschusses, so lange selbst anzusammeln und zu verwalten, bis die Bahn von Oberhausen nach der Niederländischen Grenze während fünf hintereinander folgenden Jahren alljährlich einen Reinertrag von wenigstens drei ein halb Prozent aufgebracht haben wird.

3.

Mit dem vorgedachten Zeitpunkt tritt für den Staat die Berechtigung ein, den angesammelten Fonds weniger einer Summe von 100,000 Rthlrn. nach Anleitung der §§. 16. und 21. zu verwenden. — Dieser Restfonds von 100,000 Rthlrn. bildet einen eisernen Garantiebestand, den der Staat, so lange und

und so oft es erforderlich werden sollte, aus den ihm aus dem Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen zustehenden Ueberschüssen und Dividenden wieder zu kompletiren gehalten ist.

4.

Das im §. 21. dem Staate vorbehaltene Recht, die zur Aktien-Amortisation zu verwendenden Zinsen und Dividenden des vom Staate übernommenen Siebentels der Aktien auf Ein Prozent des gesammten Anlagekapitals zu erhöhen, bleibt dergestalt unbeschränkt aufrecht erhalten, daß durch die Ueberweisung der Dividenden jenes Siebentels an den Garantiefonds für die Bahn von Oberhausen nach der Niederländischen Grenze der Staat nicht behindert ist, den im citirten §. 21. Nr. 1. erwähnten Amortisationsfonds durch Zuschüsse aus sonstigen Fonds dennoch alljährlich auf ein volles Prozent zu bringen.

(Nr. 3852.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 3,000,000 Thalern zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn. Vom 1. September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft mit Unserer landesherrlichen Zustimmung beschlossen hat, ihr Unternehmen auf den Bau einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim auszudehnen und das dazu erforderliche Anlagekapital durch eine Prioritäts-Anleihe aufzubringen, so wollen Wir der gedachten Gesellschaft Behufs Erbauung der gedachten Eisenbahn und Beschaffung der für dieselbe erforderlichen Betriebsmittel, die Aufnahme einer ferneren Anleihe von 3 Millionen Thalern, geschrieben drei Millionen Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen gestatten und in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter folgenden Bedingungen ertheilen:

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema stempelfrei ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in:

2000 Stück Littr. A. zu 500 Rthlr. Kurant,
sub Nr. 1. bis 2000,
(auf weißem Papier mit farbigem Ueberdruck) zusammen 1,000,000 Rthlr.

6000 Stück Littr. A. zu 200 Rthlr. Kurant,
sub Nr. 2001. bis 8000,
(auf weißem Papier mit farbigem Ueberdruck) zusammen 1,200,000 „

8000 Stück Littr. A. zu 100 Rthlr. Kurant,
sub Nr. 8001. bis 16,000,
(auf blauem Papier) zusammen .... 800,000 „

Summa 3,000,000 Rthlr.

Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die ersten fünf Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponreihe befinden sich an den Prioritäts-Obli-

Obligationen. Auf der Rückseite der Prioritäts-Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinset. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 1. bis 30. April und 1. bis 31. Oktober eines jeden Jahres in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch alljährliche Verwendung des Reinertrages der Bahn von Oberhausen nach der Holländischen Grenze über vier Prozent des Anlagekapitals bis zur Höhe eines halben Prozents desselben und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen. Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden im Oktober des nächstfolgenden Jahres durch das Loos bestimmt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt im April des auf die Ausloosung folgenden Jahres.

Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. April 1858. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten. Dagegen bleibt den in Gemäßheit der Privilegien vom 8. Oktober 1847., 30. März 1849. und 14. Februar 1853. emittirten 46,745 Stück Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 9,174,500 Rthlrn. nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den auf Grund des gegen-

gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen ausdrücklich reservirt und gesichert.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ist aber, sofern sich bei der unter Zuziehung eines Kommissars des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erfolgenden definitiven Berechnung und Feststellung des für die Bahn von Oberhausen nach der Holländischen Grenze bei Elten erforderlichen Baukapitals ein Mehrbedarf über den vorläufig angenommenen Betrag von drei Millionen Thalern herausstellen sollte, berechtigt, denselben durch eine weitere Ausgabe von Obligationen Littr. B., die mit den, nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen die gleiche Priorität haben, zu beschaffen. Auch bleibt der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft den Inhabern der nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen gegenüber das Recht vorbehalten, Behufs Vervollständigung der Bauten und Anlagen der Cöln-Mindener Eisenbahn, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel dieser Bahn und Behufs eines zum Bau einer festen Rheinbrücke bei Cöln der Staatsregierung zu leistenden Beitrags mit Genehmigung des Staats eine fernere Anleihe zum Betrage von zwei Millionen sechsmalhunderttausend Thalern zu gleicher Priorität mit den nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen zu machen. Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien, Prioritäts-Obligationen oder durch Aufnahme eines Darlehns darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des Privilegiums vom 8. Oktober 1847. emittirten 18,745 Stück, den auf Grund des Privilegiums vom 30. März 1849. emittirten 17,000 Stück, den auf Grund des Privilegiums vom 14. Februar 1853. emittirten 11,000 Stück und den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden 16,000 Stück Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sicher gestellt ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der im §. 3. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 6.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 6. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 30. April des auf die Ausloosung folgenden Jahres, wenn die Ausloosung selbst im Ausloosungsjahre öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 5.) oder in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig

zeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Cöln = Mindener Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts = Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts = Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 9.

Die in §§. 3., 6., 7. und 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Königlich Preußischen Staats = Anzeiger, die Kölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung.

Im Falle des Eingehens des einen oder des anderen dieser Blätter bestimmt die Direktion dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz = Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Erdmannsdorf, den 1. September 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

A.

Prioritäts-Obligation

№ .....

TALON.

Prioritäts-Obligation

der

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft

№ ....

über

500 Thlr. Preuss. Courant.

(Dritte Emission Littr. *A.*)

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Fünfhundert Thalern an dem in Gemäſsheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Cöln, den ....

Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder.)

Der Spezial-Director.
(Facsimile der Unterschrift.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

(Rückseite.)

Privilegium.

COELN-MINDENER EISENBAHN-GESELLSCHAFT.

B.

B.

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zu der Prioritäts-Obligation (Dritte Emission Litt. *A.*) №. ....

Inhaber empfängt am 1. April 18.. gegen diese Anweisung

(Kehrseite.)

gemäss §. 1. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zinscoupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Cöln, den ....

Die Direction.
(Facsimile.)

Ausgefertigt.

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

No. 1. Zinscoupon (III. Emission Littr. A.)
zu der Prioritäts-Obligation No. ......

Inhaber empfängt am 1. April 18.. gegen diesen Coupon an den planmässig bezeichneten Zahlstellen
..... Thlr. Preuss. Courant
als Zinsen vom 1. October 18.. bis 1. März 18..
Cöln, den ....

Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt.
(Facsimile der Unterschrift des Rendanten.)

Kehrseite.

..... Thlr. Preuss. Courant.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem in den betreffenden Coupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Datum der Zinszahlung.)

(Nr. 3853.) Bekanntmachung über die unterm 22. August 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Minden. Vom 11. September 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 7. Juli d. J. notariell vollzogene Statut der unter dem Namen: „Weser-Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft" in Minden errichteten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. August d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 11. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3854.) Bekanntmachung über die unterm 29. August 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kröbener Kreise, Regierungsbezirk Posen, vom 22. Juni 1853. Vom 17. September 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 22. Juni d. J. vollzogene Statut der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kröbener Kreise, Regierungsbezirk Posen, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. August d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 3. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 17. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)